

cantonal. En ce qui concerne la seconde, ce point peut d'autant moins être mis en doute que les enchères du 25 janvier 1892 ont encore eu lieu conformément au droit cantonal en vertu de la disposition transitoire de l'art. 319 LP. et que dès lors les effets de l'adjudication en ce qui concerne les hypothèques existant sur les immeubles adjugés doivent être nécessairement appréciés d'après le droit cantonal. Le Tribunal fédéral n'est donc pas compétent pour revoir la solution donnée à ces questions par l'arrêt attaqué.

6. — Il est évident également que le moyen tiré du défaut de date certaine du nantissement est de droit purement cantonal. Le recourant a enfin soutenu que, vu la faillite antérieure du mari Willemin, celui-ci ne pouvait pas être poursuivi par voie de saisie, mais seulement par la voie d'un complément de liquidation conformément à ce que prescrit l'art. 269 LP. Mais il n'est pas douteux que le débiteur seul ou ses créanciers auraient vocation à se prévaloir de ce moyen, du reste mal fondé, puisqu'il est établi que les immeubles en question n'ont été acquis que postérieurement à la faillite et par conséquent n'ont pu échapper à celle-ci.

7. — Le Tribunal fédéral étant dès lors incompétent pour statuer sur la demande principale, sa compétence ne peut pas davantage être admise à l'égard de la demande reconventionnelle, formée seulement à titre éventuel.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours pour cause d'incompétence.

128. Urteil vom 21. Juli 1896 in Sachen
Centralbahn gegen Moll.

A. Mit Urteil vom 6. Februar 1896 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Die Beklagte, Schweizerische Centralbahngesellschaft, ist gehalten, an den Kläger Julius Moll zu bezahlen die Summe von zweiundzwanzigtausend Franken und

Zins à 5 % von dieser Summe vom 1. Mai 1894 an bis zur Zahlung.

B. Gegen dieses Urteil erklärte die schweizerische Centralbahngesellschaft die Berufung an das Bundesgericht mit folgenden Anträgen:

Es sei das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 6. Februar 1896 in dem Sinne abzuändern, daß:

a. Unter Annahme des Selbstverschuldens des Klägers die Klage gänzlich abgewiesen werde.

b. Eventuell, daß die dem Kläger vom Obergericht zugesprochene Aversalsumme von 22,000 Fr. zu reduzieren sei.

C. Unterm 7. April 1896 erhob die schweizerische Centralbahngesellschaft beim solothurnischen Obergericht eine sogenannte Neurechtsklage, indem sie geltend machte, es seien genugsam neue Gründe in's Recht gebracht worden, um das Urteil des Obergerichtes vom 6. Februar 1896 zu Gunsten der Neurechtsklägerin zu ändern, und es sei daher die Klage abzuweisen.

D. Der Neurechtsbeklagte machte die Einrede geltend, es sei gemäß Art. 223 der solothurnischen C.-P.-O. auf die Neurechtsklage nicht einzutreten, da das angefochtene Urteil zufolge der Berufung an das Bundesgericht nicht rechtskräftig geworden sei, das neue Recht aber nach § 223 cit. nur gegen rechtskräftige Urteile begehrt werden könne.

E. Unterm 16. Mai 1896 erkannte das solothurnische Obergericht dahin, die erwähnte Einrede sei begründet und es sei auf die Neurechtsklage nicht einzutreten.

F. Mit Telegramm vom 17. Juli 1896 erklärte der Vertreter der schweizerischen Centralbahngesellschaft, an der Revision festzuhalten und Aktenvervollständigung nach Art. 82 O.-G. zu begehren.

G. Das Bundesgericht ist auf Grund von Art. 71, 1 und 2 O.-G. ohne Parteiverhandlung auf die Behandlung des Falles eingetreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Bezüglich des Urteils des solothurnischen Obergerichtes vom 6. Februar 1896 ist beim Bundesgericht Berufung eingelegt; ferner ist bezüglich des gleichen Urteiles beim solothurnischen Obergericht ein Gesuch um Revision (Neurecht) anhängig. Dem-

nach liegt der Thatbestand des Art. 77 D.-G. vor. Für diesen Fall bestimmt derselbe, daß die bundesgerichtliche Entscheidung bis zur Erledigung der Sache vor der kantonalen Behörde ausgesetzt werden solle. Die kantonale Behörde soll also zuerst entscheiden, und zwar die Sache erledigen. Dies hat das solothurnische Obergericht nicht gethan, dasselbe hat vielmehr dahin erkannt, daß auf das Revisionsbegehren nicht einzutreten sei. Dieses Erkenntnis wird damit begründet, daß zur Zeit, infolge der Berufung an das Bundesgericht, ein rechtskräftiges Urteil nicht vorliege, und die Revision daher unzulässig sei. Das Obergericht scheint dabei von der Annahme auszugehen, daß vorerst das Bundesgericht die bei ihm hängige Berufung in rechtskräftiger Weise beurteilen solle; dann möge das bundesgerichtliche Urteil beim Obergericht auf dem Wege der Revision angefochten werden. Indes ist dies nach Bundesrecht unzulässig; Urteile des Bundesgerichtes können von kantonalen Gerichten nicht nachgeprüft werden, auch nicht auf dem Wege der Revision. Wenn das kantonale Recht abweichende Bestimmungen enthält, so müssen dieselben dem Bundesrecht weichen. Aus Art. 77 D.-G. ergibt sich also, daß das kantonale Gericht ein bei ihm angebrachtes Revisionsbegehren zuerst zu erledigen hat, ohne die vorgängige Erledigung einer gleichzeitig in gleicher Sache beim Bundesgericht hängigen Berufung abzuwarten. Das obergerichtliche Urteil vom 16. Mai 1896 ist daher, weil mit genannter Bestimmung in Widerspruch stehend, aufzuheben, und das solothurnische Obergericht ist einzuladen, das in Frage stehende Revisionsgesuch definitiv zu erledigen. Erst nach dieser Erledigung wird das Bundesgericht, laut Art. 77 D.-G., auf die Berufung eintreten können.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Entscheid des solothurnischen Obergerichtes vom 16. Mai 1896 wird aufgehoben, und dasselbe wird eingeladen, das Revisionsgesuch der schweizerischen Centralbahngesellschaft zu erledigen. Bis zur dortsseitigen Erledigung wird die bundesgerichtliche Entscheidung betr. der Berufung ausgesetzt.

129. Urteil vom 18. September 1896 in Sachen Jndermühle gegen Wüthrich.

A. Gegen den im Handelsregister in Biel eingetragene Emil Jndermühle daselbst wurde am 28. Mai 1896 auf Begehren der Sophie Wüthrich, Glätterin in Biel, gestützt auf Art. 190, Ziffer 1 des B.-Ges. über Schuldbetr. und Konkurs durch den dortigen Gerichtspräsidenten der Konkurs eröffnet. Durch Entscheid vom 4. Juli 1896 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Das erstinstanzliche Konkurserkennntnis ist bestätigt.

B. Gegen diesen Entscheid hat Emil Jndermühle die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es sei Sophie Wüthrich mit ihrem gegen ihn gestellten Konkursbegehren abzuweisen und demgemäß das erstinstanzliche Urteil vom 28. Mai 1896 und das oberinstanzliche Urteil vom 4. Juli 1896 aufzuheben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung i. S. Biguet gegen Gabet vom 27. Oktober 1893 (Amtl. Slg. der bundesger. Entsch. Bd. XIX, S. 757) ausgesprochen hat, ist die Berufung an dasselbe nur gegen solche Urteile der kantonalen Gerichtsbehörden statthaft, durch welche über einen materiellen Anspruch auf dem Wege des Civilprozesses, sei es im ordentlichen oder im beschleunigten Verfahren (Art. 63, Ziff. 4, Abs. 2 D.-G.) entschieden wird, gegen Entscheidungen im Vollziehungsverfahren dagegen auch dann nicht, wenn diese Entscheidungen in der Form eines Urteils erlassen worden sind. Da die vorliegende Berufung sich gegen eine Konkursöffnung, also ein Erkenntnis richtet, das nicht über einen materiellen Anspruch entscheidet, sondern im Vollziehungsverfahren erlassen worden ist, ist das Bundesgericht zu deren Beurteilung nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.